



**Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses
über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 16. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2818.2 - 15662 an der Sitzung vom 16. Mai 2018 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler nimmt an den Stawiko-Sitzungen von Amtes wegen teil und vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt gemäss seinem Bericht Nr. 2818.1 - 15661 eine Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs (BGS 641.1), der im Kanton sowie in den Einwohner- und Bürgergemeinden Anwendung findet. Der aus dem Jahr 1974 stammende Erlass hätte im Jahr 2011 total revidiert werden sollen, jedoch wurde das Vorhaben damals von den Stimmberechtigten abgelehnt. Seither hat der Kantonsrat einige punktuelle Änderungen beschlossen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich um eine notwendige Teilrevision handelt, weil zum Teil Gebühren für Amtshandlungen aufgeführt sind, die nicht mehr angeboten werden. Gleichzeitig werden veraltete Begriffe ersetzt, Ungereimtheiten beseitigt und einzelne Gebühren angepasst. Zum Beispiel soll die Gebühr für die Beglaubigung von Unterschriften erhöht werden, während der Tarif für Fotokopien gesenkt wird. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht genau quantifizierbar, werden jedoch moderat ausfallen.

Von finanzieller Bedeutung sind die zwei Fremdänderungen, die im Gesetz über die Gewässer und im Gewässergebührentarif beantragt werden. Diese stehen im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks. Die Ausführungen dazu finden sich auf den Seiten 7 und 8 des regierungsrätlichen Berichts. Auf der Seite 9 wird ersichtlich, dass mit einem einmaligen Ertrag von 2,25 Millionen Franken im Jahr 2019 gerechnet wird.

Die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 2818.3 - 15759 mit 10 Ja- zu 4 Nein-Stimmen auf die Vorlage eingetreten und stellt einige Änderungsanträge.

2. Eintretensdebatte

In der Stawiko wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt und damit begründet, dass die Vorgehensweise des Regierungsrats ein klares Konzept vermissen lasse. Die Gebühren waren bereits im Entlastungsprogramm 2015–2018 ein Thema und werden es auch im Projekt «Finanzen 2019» wieder sein. Der Kantonsrat beschliesst praktisch jährlich punktuelle Anpassungen, die vom Regierungsrat beantragt werden. Nach der Ablehnung der Totalrevision im Jahr 2011

traten in den Jahren 2013, 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils punktuelle Änderungen in Kraft¹. Die jetzt beantragten Anpassungen seien vielleicht wünschenswert, aber nicht notwendig.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Regierungsrat pragmatisch vorgehe. Mit der Vorlage werden alte Zöpfe abgeschnitten und notwendige Neuerungen berücksichtigt. Die Teilrevision respektiert den Beschluss des Zuger Souveräns, der eine Totalrevision im Jahr 2011 abgelehnt hatte. Die technischen und begrifflichen Aktualisierungen sind sinnvoll und die moderaten Anpassungen von einzelnen Gebühren nachvollziehbar. Ganz wichtig sind die Fremdänderungen des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässergebührentarif, die zu einer Verbesserung der Verhandlungsposition des Kantons Zug im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks führen.

→ Die Stawiko ist mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse vorgenommen, die dem Bericht Nr. 2818.3 - 15759 der vorberatenden Kommission beiliegt. Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen und Ziffern erwähnt, zu denen Anträge gestellt wurden oder die zu Diskussionen geführt haben. Bei den anderen Positionen folgt die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats.

3.1. Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1)

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 27 und 28 wurde je ein Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten und die Gebühr für Beglaubigungen von Unterschriften bei 15 Franken zu belassen. Die beiden Anträge wurden damit begründet, dass Gebührenerhöhungen grundsätzlich abzulehnen seien, da es sich um versteckte Steuern handelt, die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen zusätzlich belasten.

Im Weiteren wurde angeführt, dass der Regierungsrat bei der Änderung des Beurkundungsgesetzes (BGS 223.1) noch im Dezember 2014 beantragt habe, an der Gebühr von 15 Franken festzuhalten.

Dem wurde entgegengehalten, dass mit den beantragten 20 Franken eine Angleichung der kantonalen an die gemeindlichen Tarife vorgenommen werde. Auch bei der Post koste die Beglaubigung eines Ausweises 20 Franken. Die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung erscheint moderat und vertretbar.

→ Die Stawiko lehnt die Anträge mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung ab und folgt somit den Anträgen des Regierungsrats.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 30 beantragt die vorberatende Kommission eine detaillierte Aufteilung von Kopierkosten, nach Formaten, ein- oder doppelseitigem Druck sowie farbig oder schwarz/weiss. Sie orientiert sich dabei am Antrag des Regierungsrats in Ziff. 70.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 8 Abs. 1 Ziff. 70 beantragt die vorberatende Kommission die gleiche Einleitung, wie in Ziff. 30 und folgt ansonsten dem Antrag des Regierungsrats.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

¹ siehe Homepage des Kantons Zug: www.zg.ch -> Toplinks: Gesetzessammlungen
-> Systematische Sammlung BGS -> 641.1

Zu § 9 Abs. 1 Ziff. 86^{quater} beantragt die vorberatende Kommission, die Untergrenze von bisher 300 Franken auf 200 Franken zu reduzieren.

- ➔ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 104^{bis} und 104^{ter} wurde je ein Antrag gestellt, die Obergrenze von 550 Franken auf 450 Franken zu reduzieren.

Die beiden Anträge wurden damit begründet, dass Gebührenerhöhungen grundsätzlich abzulehnen seien, da es sich um versteckte Steuern handelt, die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen zusätzlich belasten.

Dem wurde entgegengehalten, dass sich die beantragten 550 Franken als Obergrenze an den Ziffern 101^{bis}–101^{quater} orientieren. Der vom Regierungsrat beantragte Maximalbetrag erscheint stimmig und vertretbar.

- ➔ Die Stawiko lehnt die Anträge mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung ab und folgt somit den Anträgen des Regierungsrats.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 108 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten, wodurch die Kanzlei bzw. die oder der Rechnungsführende der Behörde immer eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat. Der Antrag wurde damit begründet, dass es üblich ist, für eine geleistete Zahlung auch eine Quittung zu erhalten. Das sollte auch für die öffentliche Hand gelten. Dem wurde entgegengehalten, dass es eine administrative Vereinfachung sei, wenn eine Empfangsbestätigung lediglich «auf Verlangen» ausgestellt wird, wie das in der heutigen Zeit in zunehmendem Masse üblich ist.

Es fand eine Zweifachabstimmung statt:

Zuerst vereinte der Antrag, am geltenden Recht festzuhalten, 3 Ja-Stimmen auf sich und der Antrag der vorberatenden Kommission 4 Ja-Stimmen.

Daraufhin wurde der Antrag der vorberatenden Kommission demjenigen der Regierung gegenübergestellt.

- ➔ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 109 stellt die vorberatende Kommission einen Antrag auf eine separate Erwähnung der Mehrwertsteuer in einer neuen Ziff. 109^{bis}. Dazu nimmt die Stawiko nachfolgend Stellung. Ergänzend beantragt die vorberatende Kommission, dass bei ausserordentlich geringem Aufwand die Gebühr auch unterhalb des Rahmens angesetzt oder erlassen werden könne. Der Finanzdirektor hat uns informiert, dass es tatsächlich Fälle geben kann, bei denen der administrative Aufwand für die Rechnungstellung höher ist als die Gebühr selbst. Dann kann es wirtschaftlich sein, eine kleine Gebühr zu erlassen. Aber diese Fälle seien nicht die Regel und die Beurteilung würde selbstverständlich jeweils mit gesundem Menschenverstand vorgenommen.

- ➔ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 109^{bis} beantragt die vorberatende Kommission neu die separate Erwähnung der Mehrwertsteuer. Damit ist die Stawiko grundsätzlich einverstanden. Da jedoch nicht alle Amtshandlungen mehrwertsteuerpflichtig sind, ist eine Ergänzung der Bestimmung notwendig.

- ➔ Die Stawiko beantragt einstimmig folgende Formulierung:
«In den Ansätzen dieses Tarifs ist die Mehrwertsteuer, **sofern geschuldet**, inbegriffen.»

3.2. Gesetz über die Gewässer (BGS 731.1)

Zu § 88 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, am geltenden Recht festzuhalten. Der Antrag des Regierungsrats habe eine Erhöhung der Verwaltungsgebühr zur Folge, die grundsätzlich abgelehnt werde.

Der Finanzdirektor führte aus, dass diese Anpassung – wie auch diejenige in § 89 Abs. 1 – ausschliesslich mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks zusammenhängt. Für Einwohnerinnen und Einwohner sowie im Kanton Zug angesiedelte Unternehmen wird sich dadurch kein Nachteil ergeben. Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion zurückgezogen.

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrats.

3.3. Gewässergebührentarif (BGS 731.2)

Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass auch diese Bestimmung ausschliesslich mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks zusammenhänge. Im Kanton Zug existiert kein Kraftwerk, das dadurch betroffen wäre.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrats.

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen Folgendes:

- 1) mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2818.2 - 15662 einzutreten;
- 2) mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, der Vorlage gemäss den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

Unterägeri, 16. Mai 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilage:

- 4-spaltige Synopse